

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

51. Jahrgang

11.08.2022

Nr. 8



## Inhalt:

1. Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2022 des Rahmenbetriebsplanes aus Oktober 2020 für die Erweiterung des Tagebaubetriebes „Haltern-Sythen“ der Quarzwerke GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand im Stadtgebiet Haltern am See (Gemarkung „Haltern-Kirchspiel“, Flure: 32, 33, 35, 41, 46 und 47)  
**hier:** Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg
2. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30713416  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtsparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Aktenzeichen: 62.05.2-2016-1

Dortmund, den 09.08.2022

### **BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2022 des Rahmenbetriebsplanes aus Oktober 2020 für die Erweiterung des Tagebaubetriebes „Haltern-Sythen“ der Quarzwerke GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand im Stadtgebiet Haltern am See (Gemarkung „Halterner Kirchspiel“, Flure: 32, 33, 35, 41, 46 und 47)**

#### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarzsand“ im Tagebau Haltern-Sythen innerhalb der beantragten Abbaufäche in einer Menge von ca. 2 Mio. t pro Jahr.
- Die Vergrößerung und Änderung der bisher genehmigten Gewässerbauten (Halterner-Sythen: ca. 91 ha und max. 40 m Wassertiefe sowie Halterner-Sythen-Süd: ca. 22 ha und max. 40 m Wassertiefe) und die damit einhergehende Schaffung eines zusammenhängenden Tagebausees mit einer Flächengröße (Seefläche) von ca. 170 ha und einer Wassertiefe von ca. 40 m.
- Verzicht auf die Nutzung der Außenhalde südlich des Tagebaus Haltern-Sythen einschließlich der Zuwegung zu der Fläche.
- Die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **24.08.2022 bis zum 07.09.2022** zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 24.08.2022 bis zum 07.09.2022** im Verwaltungsgebäude der Stadt Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis

1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

gez. Strauch

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtsparkasse Haltern am See**

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30713416

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 15. Juli 2022 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 28. Juni 2022  
Stadtsparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Olaf Büchter